

von ihm *Blondus* genannten Flavio Biondo¹⁶, eine korrekte chronologische Abfolge der Päpste des 8. Jahrhunderts herzustellen. Dazu führt er an: *Et quod iste uerius ordo sit, adduco tex. in c. antecessor xi.q.iii, ubi Bonifacius martyr scribit Zachariae papae in hunc modum: Antecessor p(re)decessoris uestri, uenerandae memoriae Gregorius, dum me indignum ordinauit ad predicandum Germanicis gentibus' etc.*¹⁷. Hier wird unter Zuhilfenahme eines Bonifatiusbriefs historisch-kritisch sauber argumentiert; es besteht kein Anlaß, zu vermuten, daß Nauclerus es bei anderen Briefen anders gehalten haben sollte.

Gegen die Echtheit des Karlmann-Schutzbriefs spricht m. E. auch nicht, daß er im Verhältnis zu dem seines Vaters nicht nur wesentlich kürzer ist (124:178 Wörter) und daher 'geschäftsmäßiger' wirkt, wozu insbesondere die deutlich kürzere Inscriptio (13:31 Wörter) beiträgt. Dies wird seine Ursache darin haben, daß Nauclerus das Stück überarbeitete, indem er diejenigen Teile der Anrede und im Gesamttext all jene Formulierungen wegließ, die ihm obsolet erschienen¹⁸ bzw. von denen er annehmen konnte/mußte, daß sie seinen potentiellen Lesern nicht (mehr) verständlich sein würden. Dazu wird auch die vom sonst Üblichen abweichende Intitulatio *palatii Francorum prefectus* gehören. Denn die Hausmeier – und so auch Karl Martell wie Karlmann – haben in ihren Urkunden in aller Regel die Titel *inluster vir* (vor ihrem Namen) sowie *maior domus* (nach dem Namen) verwendet¹⁹. Hingegen erscheint der *prefectus*-Titel für den Hausmeier sonst erst in Quellen, die nach dem Jahr 800 entstanden sind²⁰; er dürfte also mit einiger Sicherheit auf das Konto des Nauclerus gehen und ist vielleicht dem ersten Kapitel von Einhards Vita Karoli Magni entnommen²¹. Obwohl ansonsten durchgehend um historische Faktizität bemüht – und zwar in einer für seine Zeit ungewöhnlich kritischen

16) Vgl. zu diesem Reinhard DÜCHTING, s.v. Biondo, Flavio, in: Lex.MA 2 (1983) Sp. 212 f.

17) Vgl. NAUCLERUS, *Chronica* (wie Anm. 6) fol. 105^r. – Hier fehlen aus Brief Nr. 86, ed. TANGL (wie Anm. 1) S. 191-194 nicht nur das *etenim* nach *antecessor* (S. 192 Z. 16), das *et* vor *ad p(re)dicandum* (S. 192 Z. 17) sowie *verbum fidei* nach *predicandum* (S. 192 Z. 18) – was der Bearbeitung durch Nauclerus geschuldet sein wird –, sondern statt *predecessoris* heißt es auch *p(re)decessoris* (S. 192 Z. 16); eine Form, die so nur in Tangls Handschriften 5 und 6 überliefert ist, während sie in Handschrift 2 in *predecessoris* korrigiert wurde (vgl. Var. r).

18) Auch Ingrid Heidrich räumt in ihrem Schreiben vom 14. 11. 2010 an Rudolf Schieffer ein, „dass der Verf. [gemeint ist damit wohl der Herausgeber Nauclerus] des Karlmann-Schutzbriefs die ihm unverständlich und obsolet erscheinenden Begriffe getilgt hat“.

19) Sie nennen zudem einleitend häufig auch ihren verstorbenen Vater; vgl. HEIDRICH, Arnulfinger-Urkunden (wie Anm. 12) passim (allerdings nicht Karl Martell in seinem Schutzbrief für Bonifatius).

20) Vgl. Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der Arnulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 71-279, hier S. 101.

21) Einhard, Vita Karoli Magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [25] 1911) c. 1 S. 3 Z. 6-7.